

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

44. Jahrgang

23. Februar 2018

Nr. 2

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 31. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am 05.03.2018, 18:00 Uhr, Feuerwehrhaus Warstein	1
2	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004	3
3	Öffentliche Bekanntmachung 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein (Erweiterung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein - Belecke II"), Ortschaft Belecke <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses vom 06.02.2018 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	4
4	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144“, Ortschaft Sichtigvor, gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.02.2018 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634)	7
5	Zwangsversteigerung	10

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 05.03.2018, 18:00 Uhr, findet die 31. Sitzung des Rates im Sitzungssaal des Feuerwehrhauses Warstein statt.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Anfragen der Einwohner
3. Neufassung der Hauptsatzung
4. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
5. Wahl eines Ortsvorstehers für die Ortschaft Belecke und Ernennung zum Ehrenbeamten
6. Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2016 vom Kämmerer bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen; Zustimmung zu den überplanmäßigen Aufwendungen
7. Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2016 nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen
8. Jahresabschluss der Stadt Warstein für das Jahr 2016 - Zuleitung des Entwurfs an den Rat
9. Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) hier: Anträge der örtlichen Gewerbe- und Verkehrsvereine zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Haushaltsangelegenheiten
2. Personal- und Organisationsangelegenheiten
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen der Ratsmitglieder
5. Bestimmung der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte

Warstein, 21.02.2018

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)

Öffentliche Bekanntmachung

**gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen
(Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004**

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz abgegebene Erklärung vom 15.02.2018 des Herrn Bürgermeister Dr. Thomas Schöne, Warstein, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus, 59581 Warstein, Diepholstraße 1, Zimmer 105, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Warstein, den 15.02.2018

Stadt Warstein
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Unterschrift

- Redder -
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein (Erweiterung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein - Belecke II"), Ortschaft Belecke

hier: Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses vom 06.02.2018 gem.

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Warstein ist am 06.02.2018 zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein - Belecke II") folgender Beschluss gefasst worden:

"Das Verfahren zur Aufstellung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein zur Erweiterung des Industrieparks Warstein-Belecke II im Bereich der Ortschaft Belecke soll eingestellt werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 24.02.2015 zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in der Anlage dargestellten Änderungspunkten 1 und 2 soll gem. § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben werden."

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufhebungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Warstein vom 06.02.2018 zur 63. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Warstein, den 16.02.2018

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Anlage: Kartenausschnitte (Änderungspunkte 1 und 2) - Aufhebung

STADT WARSTEIN

Entwurf zur

63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein

Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke II", Ortschaft Belecke
Änderungspunkt 1

M 1 : 5000

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan:



- | | |
|---|---|
|  Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) |  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) |
|  Flächen für die Landwirtschaft |  Bahnanlagen |
| |  Grenze des Änderungsbereiches |

Änderung:
"Gewerbliche Baufläche" (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)



STADT WARSTEIN

Entwurf zur

63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein

Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Warstein-Belecke II", Ortschaft Belecke
Änderungspunkt 2

M 1 : 5000

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan:



- | | |
|---|---|
|  Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) |  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) |
|  Flächen für die Landwirtschaft |  Grenze des Änderungsbereiches |

Änderung: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144“, Ortschaft Sichtigvor, gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigtem Verfahren

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.02.2018 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634)

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Warstein ist am 06.02.2018 folgender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144“ in der Ortschaft Sichtigvor gefasst worden:

"Für den im beigefügten Übersichtsplan umgrenzten Bereich (siehe Anlage) wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, und zwar gemäß § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144"."

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortschaft Sichtigvor. Der zu entwickelnde Bereich liegt im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes "Neuaufstellung Fritz-Josephs-Straße".

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung und zeitgemäße Ausgestaltung / Erweiterung des dort ansässigen Lebensmittelmarktes (REWE) geschaffen werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Warstein ist die Vorhabenfläche als "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel" dargestellt. Eine Änderung/Anpassung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Der Bebauungsplanes "Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144" wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Benachrichtigung der Behörden wird gemäß § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet, kann sich die Öffentlichkeit im Sachgebiet Stadtentwicklung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein, während der Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planänderung informieren und bis zum 08.03.2018 (einschließlich) zur Planung äußern.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 06.02.2018 zur Aufstellung des Bauleitplans „Lebensmittelmarkt Möhnestraße 144“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Warstein, den 16.02.2018

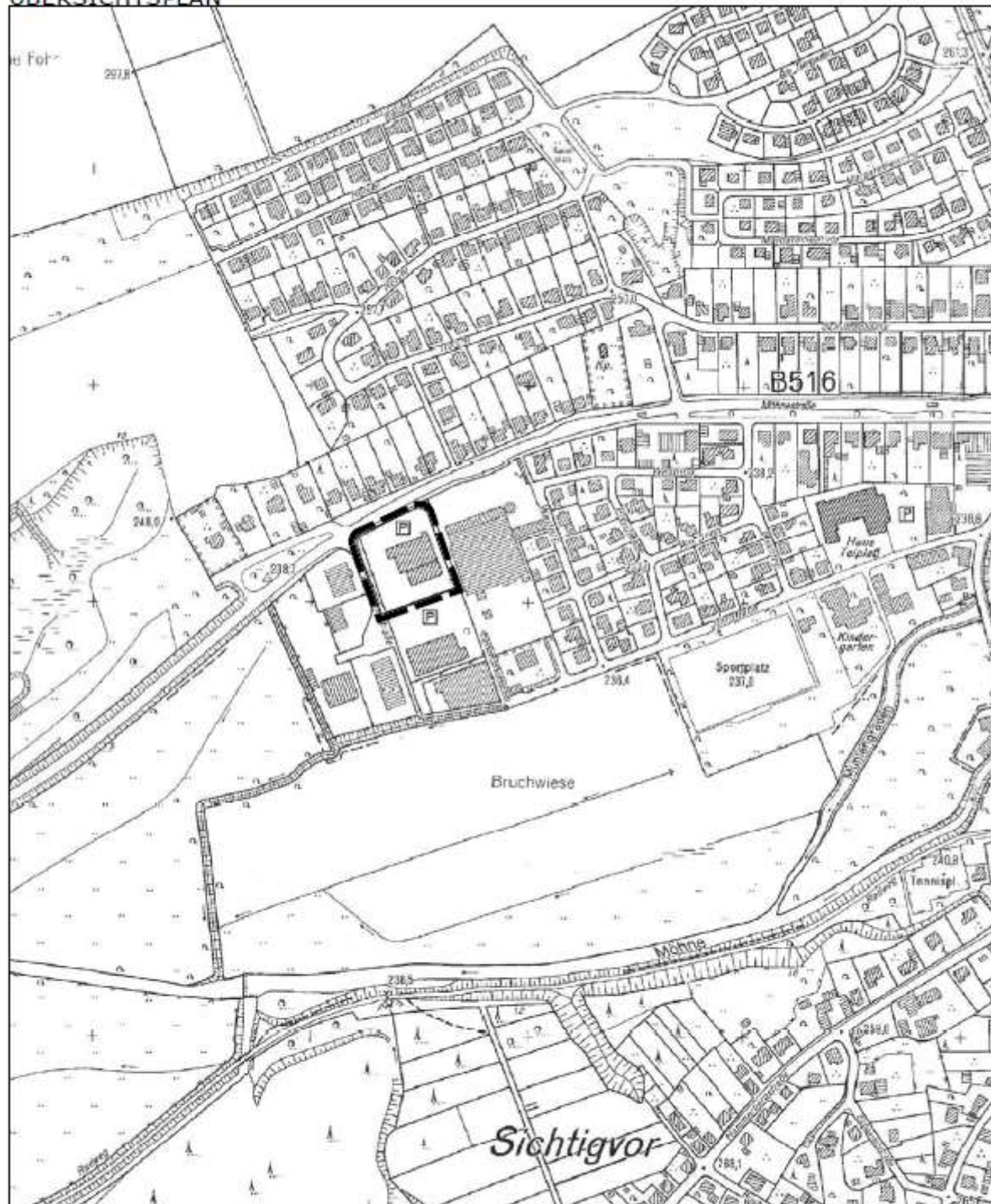
Anlage 1: Übersichtsplan

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

STADT WARSTEIN - ORTSCHAFT SICHTIGVOR

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN LEBENSMITTELMARKT
ÜBERSICHTSPLAN



1:5.000 bei Ausdruck im DIN A 4 - Format

007 K 008/17



AMTSGERICHT WARSTEIN
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 25. Mai 2018, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,
Saal 6

das im Grundbuch von Hirschberg Blatt 474B eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Hirschberg Flur 16 Flurstück 273, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Hagenstraße 3, groß: 347 qm

versteigert werden.

Beschreibung: 2 1/4 - geschossiges Einfamilienhaus (Fachwerkhaus) mit
ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr um 1797, Wohnfläche etwa 155 qm, ein PKW-
Stellplatz

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Hirschberg, Hagenstraße 3

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2017
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 61.700,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehors entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 14.02.2018

Linnenbrügger
Rechtspfleglerin

Beglaubigt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

